

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Steffen Zillich (LINKE)**

vom 25. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2025)

zum Thema:

Umsetzung der Mittel aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“

und **Antwort** vom 8. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Steffen Zillich (Die Linke)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23461

vom 25.07.2025

über Umsetzung der Mittel aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen plant der Senat nach derzeitigem Stand mit Mitteln aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ in jeweils welcher Höhe zu finanzieren?

Zu 1.: Zu den geplanten Maßnahmen des Senats wird auf den Entwurf des Doppelhaushalts 2026/27, Einzelplan 29, Kapitel 2980 „Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes“ verwiesen, der in Kürze zur Verfügung gestellt wird.

2. Wie ist der Zeitplan für die Verwirklichung der Maßnahmen?
3. Welche dieser Maßnahmen ist im Senatsentwurf für den Doppelhaushalt 2026/27 mit jeweils welchen Gesamtkosten und Jahresscheiben veranschlagt?
4. Über welchen Vorbereitungsstand verfügen diese Maßnahmen?

Zu 2. – 4.: Hierzu wird auf den Entwurf des Doppelhaushaltsplanes 2026/2027 und die Finanzplanung 2025-2029 verwiesen, die in Kürze zur Verfügung gestellt werden.

5. In welcher Weise waren oder sind diese Maßnahmen bereits in einer Investitionsplanung vorgesehen oder in einem Haushaltsplan veranschlagt (gewesen)? (Zu den Fragen 1-5 wird eine tabellarische Darstellung erbeten!)

Zu 5.: Der aktuelle Gesetzesentwurf des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) sieht vor, dass Investitionsmaßnahmen finanziert werden können, sofern sie nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden. Insofern können

die entsprechenden Maßnahmen aus dem aktuellen Haushalt bzw. der aktuellen Investitionsplanung entnommen werden. Das Nähere kann dem Entwurf des Doppelhaushaltsplanes 2026/2027 und der Finanzplanung 2025-2029 entnommen werden, die in Kürze zur Verfügung gestellt werden.

6. Wie gestaltet sich der Prozess für die Auswahl von Maßnahmen für die Finanzierung aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“?

Zu 6.: Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/27 wurden im Senat geeignete Maßnahmen identifiziert und im neu geschaffenen Kapitel 2980 aufgenommen.

7. Welche Voraussetzungen bestehen seitens des Bundes für die Aufnahme von Maßnahmen zur Finanzierung aus dem „Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität“?

Zu 7.: Zu den Voraussetzungen seitens des Bundes wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) verwiesen.

8. Welche formalen (etwa Planungsstand, Veranschlagung, interne Fristen) und inhaltlichen Voraussetzungen bestehen für die Auswahl und Anmeldung einer Maßnahme landesseitig?

Zu 8.: Die Begründung der Grundgesetzänderung bzgl. der Errichtung eines Sondervermögens rechtfertigt dieses mit den Zielen der Anregung zusätzlicher privater Investitionen, der Überwindung des Investitionsstaus, der Umsetzbarkeit innerhalb der Laufzeit des Sondervermögens sowie als Teil der staatlichen Kernaufgaben. Diesen Prämissen wird bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen gefolgt. Darüber hinaus kommen die Priorisierungskriterien zur Anwendung, welche auch grundsätzlich für die Investitionsplanung des Landes Berlin gelten.

9. Welche Vorkehrungen, Verfahren, Strukturen, Regeln sieht der Senat zur Begleitung und effektiven und schnellen Umsetzung der Projekte des „Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität“ vor?

Zu 9.: Vorkehrungen, Verfahren, Strukturen und Regeln zur Begleitung und effektiven und schnellen Umsetzung der Projekte des „Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität“ sind abhängig von den Regelungen, die in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund getroffen werden.

10. Inwieweit sind hierfür neue Strukturen und ggf. zusätzliches Personal erforderlich und ggf. im Senatsentwurf für den Doppelhalt 2026/27 vorgesehen?

Zu 10.: Hierzu verweisen wir auf die Beantwortung der Frage 9.

11. Welche Vorkehrungen trifft der Senat um Baupreissteigerungen und einer Kannibalisierung von Planungskapazitäten bei der Umsetzung entgegenzuwirken?

Zu 11.: Es ist vorgesehen, eine angemessene Vorsorge für zu erwartende Preissteigerungen zu berücksichtigen.

12. Mit welchen Strukturen und Verfahren hat das Land Berlin die Mittel des Konjunkturprogramms II in Berlin umgesetzt?

Zu 12.: Das Konjunkturpaket II vom 12.01.2009 sollte die sich abzeichnende Rezession im Jahr 2009 abmildern. Wichtige Maßnahmen waren u. a. ein Programm für öffentliche Investitionen in Bildung, Infrastruktur und Informationstechnologie von insgesamt 14 Mrd. €, ein Kredit- und Bürgschaftsprogramm der KfW Bankengruppe für eine bessere Kreditversorgung von Unternehmen im Umfang von 100 Mrd. €, die Erhöhung der Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, die Senkung der Beitragsätze zur Arbeitslosenversicherung von 3,2 auf 2,8 % und zur Krankenversicherung von 15,5 % auf 14,9 %, die Verringerung des Eingangsteuersatzes und Erhöhung des Grundfreibetrags beim Einkommensteuertarif sowie die Reform Kraftfahrzeugsteuer und die befristete Einführung einer Umweltprämie für Pkw-Käufe. Hieraus wird deutlich, dass es eine Vielzahl von Strukturen und Verfahren gab, die größtenteils beim Bund lagen, das Land Berlin aber gleichwohl hiervon beeinflusst wurde. Im Berliner Haushalt wurden die einzelnen Maßnahmen für die Jahre 2009 und 2010 in Kapitel 2920 dargestellt.

13. Wie bewertet der Senat die Erfahrungen mit dieser Umsetzung?

Zu 13.: Die bundesseitige Auslegung des Konjunkturpakets führte zu überlappenden Wirtschaftseffekten.

14. Inwieweit werden sich diese Erfahrungen in der Umsetzung der Projekte des „Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität“ niederschlagen?

Zu 14.: Diese Programme sind in den einzelnen Bestandteilen sehr unterschiedlich und daher auch in der Umsetzung nur sehr bedingt mit einander vergleichbar. Zwischen der Verabschiedung der beiden Programme liegen 16 Jahre.

15. Mit welchen Mitteln rechnet der Senat aus den Bundesprogrammen, die aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ und den Mitteln des „Klima- und Transformationsfonds“ zur Verfügung gestellt werden?

Zu 15.: Es ist vorgesehen, dass aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität 100 Mrd. Euro für Investitionen der Länder zur Verfügung gestellt werden. Gemäß des derzeitigen Gesetzesentwurfs zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen würden auf das Land Berlin ca. 5,22 Mrd Euro entfallen. Die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds des Bundes ist von der Belegung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber des Bundes und der

Ausgestaltung der jeweiligen Förderprogramme durch die Bundesregierung abhängig, die noch nicht bekannt sind.

16. Inwieweit sind diese Mittel und die daraus zu finanzierenden Projekte im Senatsentwurf für den Doppelhaushalt 2026/27 verankert? Welche Kofinanzierungsmittel sind ggf. landesseitig einzuplanen?

Zu 16.: Die gemäß Frage 15 auf das Land Berlin entfallenen Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität sind im Einzelplan 29, Kapitel 2980 „Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes“ verankert. Da es sich um Mittel des Bundes für die Investitionsbedarfe der Länder handelt, besteht keine Kofinanzierung. Zum Klima- und Transformationsfonds wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Inwieweit unterscheiden sich die Umsetzungsvorkehrungen und Regularien des Senats von denen für die Projekte, die aus den Ländermitteln aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ sowie dem „Klima- und Transformationsfonds“ finanziert werden?

Zu 17.: Aufgrund der zuvor genannten noch fehlenden Regularien des Bundes kann derzeit zur Vergleichbarkeit noch keine Auskunft gegeben werden.

Berlin, den 08. August 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen